

Frau Präsidentin  
des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

Wien, am 10. Februar 2015  
GZ. BMF-310205/0275-I/4/2014

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3324/J vom 15. Dezember 2014 der Abgeordneten Mag. Roman Haider, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 5.:

Das Bundesministerium für Finanzen hat in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft gegen Ende des vergangenen Jahres einen Gesetzesentwurf im Sinne des aktuellen Arbeitsprogrammes der Bundesregierung erarbeitet, welcher derzeit auf politischer Ebene geprüft wird.

Zu 2. und 3.:

Derzeit bestehen keine besonderen Überlegungen in diese Richtung.

Zu 4.:

Ziel des aktuellen Arbeitsprogrammes der Bundesregierung und somit auch des geplanten Gesetzesentwurfes ist die Schaffung eines attraktiven Rechtsrahmens für Crowdfunding. Eine Differenzierung zwischen verschiedenen Unternehmensbranchen beim Zugang zu

alternativer Finanzierung im Wege des Crowdfunding ist somit weder politisch vorgegeben noch erscheint dies sachlich erforderlich.

Zu 6.:

Grundsätzlich können die derzeit national und international gängigen Crowdfunding-Modelle in fünf unterschiedliche Kategorien eingeteilt werden. Neben spendenbasierten Modellen (sogenannte donation- und reward-based-Modelle) bestehen solche, die mit einer finanziellen Gegenleistung verbunden sind. Innerhalb dieser Gruppe wird üblicherweise zwischen equity-Modellen (gesellschaftsrechtliche Beteiligungen), profit-sharing-Modellen (Vermittlung einer Beteiligung zumindest am Gewinn) und lending-Modellen (darlehensartige Modelle) unterschieden. In Österreich überwiegen derzeit profit-sharing- und lending-Modelle.

Für das Bundesministerium für Finanzen sind in diesem Zusammenhang insbesondere folgende Aspekte von zentraler Bedeutung: Einerseits muss bei sämtlichen Modellen die Einhaltung der anwendbaren aufsichtsrechtlichen Bestimmungen sichergestellt werden, da diesen wesentliche Schutzfunktionen zukommen und diese den Betrieb von Geschäften regeln, welche nur von konzessionierten und strengen Anforderungen unterworfenen Unternehmen (z.B. Kreditinstituten) ausgeführt werden dürfen. Andererseits ist bei Modellen, die mit finanzieller Gegenleistung verbunden sind, stets zu beachten, dass es sich dabei um Risikoinvestments handelt, bei denen es im schlimmsten Fall zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen kann. Aus Anlegerschutzewägungen ist es daher essentiell, dass bei derartigen Modellen vollständige, richtige und verständliche Informationen zur Verfügung gestellt werden, die eine verständige und informierte Anlageentscheidung ermöglichen.

Zu 7.:

Derzeit ist unklar, ob und gegebenenfalls wann mit einer EU-weiten Harmonisierung im Bereich des Crowdfunding gerechnet werden kann. Der Mitteilung der Europäischen Kommission vom 27. März 2014 (COM(2014) 172 final) ist zu entnehmen, dass vor einer tatsächlichen Entscheidung über die künftige Vorgehensweise noch einige Untersuchungen und Arbeiten stattfinden werden. Dazu zählt die Durchführung von Studien sowie die Einsetzung einer Expertengruppe (sogenanntes „European Crowdfunding Stakeholder Forum“).

Zu 8.:

Das Bundesministerium für Finanzen hat sich im Dezember 2013 gemeinsam mit dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft und einigen österreichischen Stakeholdern an der öffentlichen Konsultation der Europäischen Kommission zum Thema Crowdfunding beteiligt. Darüber hinaus ist das Bundesministerium für Finanzen Mitglied des „European Crowdfunding Stakeholder Forums“ und beteiligt sich aktiv an dessen Sitzungen.

Zu 9. und 10.:

Das „European Crowdfunding Stakeholder Forum“ hat seine Tätigkeit im Juni des vergangenen Jahres aufgenommen.

Zu 11.:

In den vergangenen Sitzungen des Forums wurde schwerpunktmäßig einerseits das Thema Selbstregulierung im Bereich des Crowdfunding behandelt. Andererseits wurden die Sinnhaftigkeit und die möglichen Anforderungen eines Gütesiegels für Crowdfunding besprochen. Diese Themen werden in nächster Zeit weiter behandelt werden.

Zu 12.:

Wie bereits in den Ausführungen zu Frage 7. erwähnt, finden in diesem Zusammenhang derzeit mehrere, zum Teil parallele Prozesse statt. Einerseits hat das „European Crowdfunding Stakeholder Forum“ seine Tätigkeit aufgenommen und unterstützt die Europäische Kommission im Hinblick auf die Entwicklung einer Strategie. Andererseits verfolgt die Europäische Kommission laufend die internationalen Entwicklungen bezüglich

Crowdfunding und wird im laufenden Jahr einige Studien zum Thema Crowdfunding durchführen. Basierend auf den Ergebnissen dieser Untersuchungen wird die Europäische Kommission noch in diesem Jahr einen Fortschrittsbericht erstellen.

Der Bundesminister:  
Dr. Schelling  
(elektronisch gefertigt)

 <b>BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN</b>	Prüfhinweis	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://amtssignatur.brz.gv.at/">https://amtssignatur.brz.gv.at/</a>
	Datum/Zeit	2015-02-13T08:29:55+01:00
Unterszeichner	serialNumber=129971254146,CN=Bundesministerium für Finanzen, C=AT	
Signaturwert	t+brOZwlpP7cGKEbn2hrrZOANQSG0kLwfSZOPcp4lyV3khcaSLD6VVxwkzfZPvf sKj+631Zr/ZfHl6eOP1SVbtKj6Rj7Ed5aXP31VEA3FCuQ3g7mlxzOZi5bOTL09f D7Og0/1nVx39WYOeTIE5zxbHNXHgl4ZwwwuvVWUhufoWRn7t13FWWmm92b0moffV YXunAqAv+LJdlE3pTsnRLEifBmlrtg+t8KKQXFP8w8KpxfiMXGm1GuWCOo8N5pT 03Yf1WuE1Mv84QHK4jAC6nlfkguSRkKle7EufWsgwnxBxp20qtjX1v+CZFXQle m10vjUyHXuKXw/jfQHbYE4dwkuw==	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A- Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT	
Serien-Nr.	956662	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	